

10.08.2015 | Von: Rolf Winkel

Rechtsratgeber

Abfindung und Kündigungsfrist

Wer bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses eine Abfindung erhält, sollte auf die Einhaltung der Kündigungsfrist achten.

Abfindungen oder Entlassungsentschädigungen werden in vielen Firmen am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Gut zu wissen: Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld spielt die Abfindung meist keine Rolle. Trotz Abfindung bekommen Gekündigte meist ab dem ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I. Voraussetzung ist dabei allerdings die Einhaltung der Kündigungsfrist.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist seit elf Jahren bei seiner Firma tätig. Für ihn gilt – soweit im Tarifvertrag nichts anderes festgelegt ist – eine viermonatige Kündigungsfrist zum Monatsende. Wenn ihm also bis Ende August die Kündigung zugestellt wird, kann ihm zum Jahresende gekündigt werden. Wenn diese Kündigungsfrist eingehalten wird, spielt eine Abfindung, die die Firma zum Ende des Arbeitsverhältnisses zahlt, für die Arbeitsagentur keine Rolle. Halten sich die Beteiligten dagegen nicht an diese Kündigungsfrist, gibt es zunächst einmal kein Arbeitslosengeld – sofern gleichzeitig eine Abfindung ausgezahlt wird. Die Arbeitsagentur geht dann nämlich davon aus, dass sich der Arbeitnehmer die Kündigungsfrist durch Zahlung der Abfindung hat abkaufen lassen. Folge: Dann wird erst später Arbeitslosengeld gezahlt, vielfach erst ab dem Zeitpunkt, an dem nach einer fristgemäßen Kündigung durch den Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ausgelaufen wäre.

Zurück zum Beispiel: Würde der Arbeitgeber Ende August bereits zum 31. Oktober kündigen und gleichzeitig eine Abfindung zahlen, dann gäbe es vom Arbeitsamt unter Umständen erst ab Anfang Januar des folgenden Jahres Arbeitslosengeld. Denn »regulär« hätte der Arbeitgeber ja erst zu Silvester kündigen können.

Fazit: Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber »abgefunden« werden, sollten Sie immer auf die Einhaltung der Kündigungsfrist drängen. Dies ist selbst dann wichtig, wenn Sie Ihren Arbeitsplatz aus wichtigem Grund (etwa wegen gesundheitlicher Probleme) gegen Zahlung einer Abfindung oder Entschädigung aufgeben. Wenn Sie nicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist achten, riskieren Sie, dass Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld zunächst einmal längere Zeit »ruht« – wie es in der Gesetzessprache heißt.

Mehr Informationen zu Kündigungsfristen gibt es [hier](#).

